



Auslegung von Ziffer 6 (2) 5 und 7 der Ordnung für die Pastoralräume: Mitgliedschaft in der Pastoralraumkonferenz im Falle von PGR/KVR-Neuwahlen

Als Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind in der Ordnung für die Pastoralräume in Ziffer 6 (2) bei Spiegelstrich 5 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinderäte (PGR) und bei Spiegelstrich 7 die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte oder ein anderes Mitglied aus dem Verwaltungsrat (KVR) vorgesehen.

Was passiert nun nach den Neuwahlen in PGR und KVR im März 2024?

Wenn Mitglieder der Pastoralraumkonferenz nach den Neuwahlen der PGRs und KVRs nicht mehr Mitglieder des PGRs bzw. KVRs sind, der sie entsandt hat, dann sind sie im Regelfall auch nicht mehr Mitglieder der Pastoralraumkonferenz. Es bedarf dann einer Nach- bzw. Neubesetzung aus den aktuellen Mitgliedern des PGRs bzw. KVRs.

1. Wenn die bislang qua PGR- oder KVR-Amt als Mitglieder in die Pastoralraumkonferenz Entsandten nicht wiedergewählt wurden, rückt bei den KVR die/der neue stellvertretende Vorsitzende nach oder ein anderes Mitglied aus dem neu gewählten Verwaltungsrat, wobei dies das entsendende Gremium zu entscheiden hat. Gleiches gilt für den PGR: auch hier sollte vom neu gewählten Gremium über eine entsprechende Nachbesetzung aus den Reihen der Neu- bzw. Wiedergewählten entschieden werden.

Die nicht wieder Gewählten sind demnach nicht mehr Mitglied der Pastoralraumkonferenz.

So ist es auch für KiTa-Leitungen zu handhaben, die ihr Amt aufgeben, oder hauptamtliche pastorale Mitarbeiter(innen), die in einen anderen Pastoralraum wechseln oder in Ruhestand gehen. Hier hängt die Mitgliedschaft - wie auch bei den Gremienvertretern aus dem PGR/KVR - an einer bestimmten Funktion.

Im Falle der PGR-/KVR-Neuwahlen bestärkt dies auch die neu gewählten Gremien in ihrem Selbstverständnis. Gerade in Phase II sollen die Gremien der bisherigen Pfarreien in die Vorbereitungen zur Gründung der neuen Pfarrei eingebunden werden. Das funktioniert vor allem dann, wenn aktive Gremienmitglieder in der Pastoralraumkonferenz mitarbeiten.

Dass sich Änderungen in der Zusammensetzung der Pastoralraumkonferenz im Laufe der Zeit, ergeben, setzt auch die Ordnung in Ziffer 6 (5) voraus. Außerdem bleibt es dem ausscheidenden Mitglied unbenommen, weiterhin in den Projektgruppen mitzuarbeiten.

Diese Auslegung der Ordnung beschreibt den Regelfall.

2. Sollte es ein PGR/KVR **in Ausnahmefällen** aus Gründen der Kontinuität der Arbeit in der Pastoralraumkonferenz für notwendig erachten, ein ausgeschiedenes Gremien-Mitglied in die Pastoralraumkonferenz zu entsenden, kommen folgende Optionen in Betracht:

Option 1: Hinzuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds

Das entsendende Gremium nimmt eine Neubesetzung vor und regt gleichzeitig eine Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds in die Pastoralraumkonferenz gemäß Ziffer 6 (3) an.

Das wäre grundsätzlich möglich, aber in Hinblick auf die Gleichbehandlung der Gremien mehrerer Pfarreien untereinander nicht sinnvoll. Gerade bei Abstimmungen sollten die Vorgaben der Ordnung hinsichtlich der Anzahl der zu entsendenden Gremienmitglieder eingehalten werden. Würden aus o. g. Gründen für einzelne Pfarreien Einzelpersonen nachgewählt, so verschöben sich die Mehrheitsverhältnisse. Das sollte vermieden werden.

Diese Option ist zwar formal ordnungskonform, wird aber nicht empfohlen.

Option 2: Vertretung des Gremiums durch ein ausgeschiedenes Mitglied

Das entsendende Gremium kann im Ausnahmefall ausdrücklich beschließen, keine Nachbenennung vorzunehmen, sondern die bzw. den ausgeschiedene(n) Vertreter(in) weiterhin zu entsenden (die Anzahl der entsandten Mitglieder bleibt im Ergebnis gleich). Das neu gewählte Gremium dokumentiert die entsprechende Abstimmung dazu. Gleichzeitig muss der Informationsfluss zwischen ausgeschiedener/-m nachbenannter/-n Vertreter(in) und entsendendem Gremium sowie die inhaltliche Abstimmung untereinander sichergestellt sein.

Sofern eine Pastoralraumkonferenz diese Option/Abweichung im Einzelfall für notwendig erachtet, ist dazu gemäß der Ordnung für die Pastoralräume ein durch das entsendende Gremium begründeter Antrag sowie eine Abstimmung der Pastoralraumkonferenz erforderlich.